

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1966

Änderung der Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen

1. Erwägungen

Die Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998¹⁾ legt unter anderem das von den Studierenden zu entrichtende persönliche Schulgeld fest.

Das von den Studierenden (mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn oder einem Kanton, für den das Regionale Schulabkommen, die Interregionale Fachschulvereinbarung oder die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung gilt) in den Diplomstudien an den erwähnten Schulen zu entrichtende Schulgeld beträgt derzeit Fr. 500.– pro Semester, sowohl für vollzeitliche wie für berufsbegleitende Studiengänge.

Dieser Tarif entsprach bei der Festsetzung im Jahre 1998 der damals auch bei den Nachbarkantonen üblichen Norm. Inzwischen haben die meisten Schweizer Fachhochschulen eine leichte Erhöhung vorgenommen. Die FH Aargau, die FH beider Basel und die FH Zentralschweiz erheben spätestens ab dem Studienjahr 2004/05 ein persönliches Schulgeld von Fr. 700.– pro Semester. Die Berner FH erhöht ebenfalls auf dieses Studienjahr auf Fr. 600.– pro Semester. Die Westschweizer FH wird vorderhand bei Fr. 500.– pro Semester bleiben. Einzelne, von Privaten getragene (zumeist berufsbegleitende) Studienangebote erheben demgegenüber deutlich höhere Schulgelder.

Die Höhe des von den Studierenden beizusteuernenden persönlichen Schulgeldes orientiert sich in der Schweiz nicht an den effektiv verursachten Kosten, sondern wird bei den öffentlichen Schulen nach politischen Kriterien festgelegt. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass für die Studierenden Freizügigkeit besteht, sie die Schule also selber auswählen können. Deshalb drängt es sich auf, die Höhe des persönlichen Schulgeldes abzustimmen. In besonderem Mass gilt dies für die Teilschulen der FH Nordwestschweiz.

Aus diesen Gründen soll das von den Studierenden in Diplomstudien an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen zu entrichtende persönliche Schulgeld ab dem Schuljahr 2005/06 auf Fr. 700.– pro Semester erhöht werden. Der neue Tarif soll ab diesem Datum für alle Studierenden dieser Schulen gelten, also auch für jene, welche ihr Studium schon vorher begonnen haben. Dies ist deshalb (auch nach Auffassung des Bundesgerichtes, vgl. BGE 120 Ia I) zulässig, weil die von den Studierenden zu leistenden Gebühren nur einen ver-

¹⁾ BGS 415.215.

schwindend kleinen Teil der Kosten des Fachhochschulbetriebes decken und an anderen Schulen vergleichbare Beiträge erhoben werden.

Bei den aktuellen Studierendenbeständen nimmt die Fachhochschule (FHSO) künftig jährlich etwa 0,48 Mio Franken, die Pädagogische Fachhochschule (PHSO) etwa 0,11 Mio Franken zusätzliche Schulgelder ein.

Der Fachhochschulrat und der Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule haben zu diesem Vorhaben Stellung genommen und ihm zugestimmt.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998

RRB Nr. 2004/1966 vom 21. September 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 21 des Fachhochschulgesetzes vom 28. September 1997¹⁾ und § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule vom 4. September 2001²⁾

beschliesst:

I.

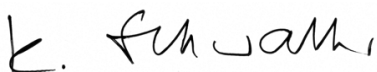
Die Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Das persönliche Schulgeld für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn oder einem Kanton, für den das Regionale Schulabkommen, die Interregionale Fachschulvereinbarung oder die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung gilt, wird auf 700 Franken pro Semester festgelegt, sowohl für die Vollzeitschulen wie für die berufsbegleitenden Schulen.

II.

Diese Änderung der Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt ab Beginn des Studienjahres 2005/06 für alle Studierenden der unter § 1 genannten Schulen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ BGS 415.211.

²⁾ BGS 415.230.

³⁾ GS 94, 520 (BGS 415.215).

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) Gi, VEL, DA, PSt, DK, HA

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (2)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Peter Kofmel, Präsident Fachhochschulrat, Niklaus-Konradstr. 30, 4500 Solothurn

Dr. Peter Abplanalp, Direktor Fachhochschule, Riggbachstrasse 16, 4601 Olten (10)

Dr. Martin Straumann, Direktor Pädagogische Fachhochschule, Solothurn (5)

Markus Reichenbach, Präsident Schulrat PH, Emmenholzweg 21, 4528 Zuchwil

Kooperationsrat, Bildungsdepartemente AG, BS, BL (4, Versand durch das AMH)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 52 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Dezember 2004.